Messesonderprogramm Exportinitiative Energie

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

made in Germany

expotec gmbh
Am Borsigturm 11
13507 Berlin

Veranstalter

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

In Kooperation mit

AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung/ Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)
expotec gmbh
https://www.expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-0

expotec MESSEN AUSSTELLUNGEN KONGRESSE

Projektleiter/in:
Antonia Baumann
antonia.baumann@expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-33
Fax: +49 30 229080-59

Anmeldung

Anmeldeschluss: 13. Mai 2022

Wir melden uns als Aussteller zur oben genannten Beteiligung an.

1. Teilnehmer

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Bundesland: _____
UStID: _____

Geschäftsführer/in: _____
Ansprechpartner/in: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

2. Vertreter/in

Name: _____
Straße, POB: _____
Ort: _____
Telefon: _____

3. Benötigte Ausstellungsfläche

Leistungen siehe „Besondere Teilnahmebedingungen"

Alle Beträge zzgl. ggf. anfallender in- und ausländischer Steuern

3.1. Teilnahme bis zum einschließlich 4. Mal:

- ___ **m²** Hallenfläche **mit Standbau 340,00 €/m²** (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²)
- ___ Infopoint je **680,00 €**

3.2. Teilnahme zum 5. Mal oder öfter:

- entfällt

3.3. Beteiligungspreise für Fläche über 100 m² sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht wahrheitsgemäß unterzeichnen können:

- ___ **m²** Hallenfläche **mit Standbau 1.250,00 €/m²** (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²)
- ___ Infopoint je **2.500,00 €**

4. Obligatorische Gebühren (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen)

- entfällt

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

5. Anschlüsse (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen)

- ☐ Kraftstromanschluss (kostenpflichtig) wird benötigt
- ☐ Wasseranschluss (kostenpflichtig) wird benötigt

6. Ausstellungsgüter (bei Infopoint: Produktionsprogramm)

	Abmessungen	Gewicht
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____
• _____	_____	_____

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, insbesondere nur Güter gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland auszustellen. Die Anlagen zur Anmeldung haben wir ausgefüllt beigelegt. Wir erklären, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. wir keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben bzw. zu deren Abgabe verpflichtet sind.

_____

Ort, Datum **Firmenstempel / & rechtsverbindliche Unterschrift**

Anlagen:
- Anlage zur Anmeldung: Besondere Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Anlage zur Anmeldung: Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand
- Anlage zur Anmeldung: Alternative Rechnungsanschrift
- Kostenübernahmeerklärung
- Anmeldung eines Unterausstellers durch den Aussteller

Anlage zur Anmeldung

(bitte mit der Anmeldung zurücksenden)

Aussteller

Firma:
Straße:
PLZ, Ort:
Bundesland:

Geschäftsführer/in:
HRB-Nr.: _____
Amtsgericht: _____
Sachbearbeiterin: _____

Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand

Anläßlich unserer Anmeldung zur offiziellen deutschen Beteiligung (Messesonderprogramm Exportinitiative Energie) an der

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Messe keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ich erkläre/Wir erklären, dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

_____
Ort, Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Alternative Rechnungsanschrift

Aussteller

Firma:
Straße:
PLZ, Ort:
Bundesland:

Veranstaltung

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

Abweichende Anschrift für den Rechnungsversand

Firma: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Postfach: _____
PPZ: _____
Ort: _____
Land: _____

Zuständig: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

_____
Ort, Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Messesonderprogramm Exportinitiative Energie
Special Programme Energy Export Initiative

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

made in Germany

expotec gmbh
Am Borsigturm 11
13507 Berlin

Veranstalter
Organiser

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

In Kooperation mit
In cooperation with

AUMA
Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung / Ausstellungsleitung
Realisation and exhibition management
expotec gmbh
https://www.expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-0

expotec
MESSEN AUSSTELLUNGEN KONGRESSE

Projektleiter(in)/Personal contact:
Antonia Baumann
antonia.baumann@expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-33
Fax: +49 30 229080-59

Kostenübernahmeerklärung zur oben genannten Firmengemeinschaftsausstellung
Confirmation of assumption of costs regarding the above mentioned Joint company exhibition

1. Aussteller / Exhibitor

Firma/Company:
Straße/Street:
PLZ, Ort/ZipCode, Town:
Bundesland/Federal State:

Ident-Nr./ID No.: _____
Auftrags-Nr./Order No.: _____

Wir bitten, Ihre Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der Ihnen entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

We request you to enforce your claims resulting from our applications for the above event and from our participation in the said event against the debtor stated under 2, who is jointly and severally liable. We are aware that we will be released from our obligation to pay only upon complete settlement of your claims.

_____
Ort, Datum
Place, Date

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Company stamp / legally binding signature

2. Rechnungsempfänger / Debitor

Firma/Company:
Straße/Address:
PLZ/ZipCode:
Postfach/Postbox:
PPZ/Postbox ZipCode:
Ort/Town:
Land/Country:

zuständig/Person in charge:
Telefon/Phone:
Fax/Fax:
E-Mail/E-mail:

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die dem Gläubiger aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

I/We hereby declare that I/we by way of collateral promise assume joint and several liability for all claims which arise in favour of the creditor resulting from the participation or a possible cancellation of participation of the company stated under 1 in the above event.

_____
Ort, Datum
Place, Date

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Company stamp / legally binding signature

Messesonderprogramm Exportinitiative Energie

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

made in Germany

expotec gmbh
Am Borsigturm 11
13507 Berlin

Veranstalter

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

In Kooperation mit

AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung/ Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebdingungen)
expotec gmbh
https://www.expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-0

expotec MESSEN AUSSTELLUNGEN KONGRESSE

Projektleiter(in):
Antonia Baumann
antonia.baumann@expotecgmbh.de
Tel: +49 30 229080-33
Fax: +49 30 229080-59

Anmeldung eines Unterausstellers durch den A U S S T E L L E R

1. Aussteller

Firma: zuständig:
Straße: Telefon:
PLZ Ort: Fax:
Bundesland: E-Mail:

2. Unteraussteller

Firma: _____ zuständig: _____
Straße: _____ Telefon: _____
PLZ Ort: _____ Fax: _____
Bundesland: _____ E-Mail: _____
Internet: _____

3. Pauschale für Unteraussteller

Die Pauschale für die Aufnahme eines Unterausstellers beträgt **EUR 500,00 / Unteraussteller.**

Aufnahme in die Broschüre der Firmengemeinschaftsausstellung wird gewünscht ☐ ja ☐ nein

Das Formular zur Datenerfassung wird ausgefüllt vom ☐ Aussteller ☐ Unteraussteller

Nach Erhalt der unterzeichneten Mitausstellerannmeldung wird dem Aussteller das Formular zur Datenerfassung wie oben angegeben zugesandt.

4. Zusätzliche obligatorische Gebühren des Veranstalters der Messe für Unteraussteller

• entfällt

5. Ausstellungsgüter (Unteraussteller)

	Abmessungen	Gewicht
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

6. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Ich/Wir bestätigen hiermit rechtsverbindlich, dass wir die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland anerkennen.

_____
Ort, Datum **Firmenstempel und Unterschrift des Unterausstellers**

_____
Ort, Datum **Firmenstempel und Unterschrift des Ausstellers**

Messesonderprogramm Exportinitiative Energie im Rahmen der deutschen Beteiligung

RENEWABLE ENERGY ASIA - REA (ASEAN Sustainable Energy Week) - International Renewable Energy Technology Exhibition and Conference
14. Sep. - 16. Sep. 2022, Bangkok, Thailand

made in Germany

Veranstalter

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

In Kooperation mit

AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung und Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)

expotec MESSEN AUSSTELLUNGEN KONGRESSE

expotec gmbh
https://www.expotecgmbh.de
Tel: 030 229080-0

Projektleiter/in:
Antonia Baumann
antonia.baumann@expotecgmbh.de
Tel: 030 229080-33
Fax: 030 229080-59

Besondere Teilnahmebedingungen

in Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland (ATB).

1. Anmeldeschluss

13. Mai 2022

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 5 Ausstellern erreicht ist. Ausstelleranmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht berücksichtigt.

2. Beteiligungsmöglichkeiten

- Hallenfläche mit Standbau: mindestens **9 m²**
- Infopoint (ca. 3 m²)

Die Beteiligungsmöglichkeiten können kombiniert werden.

3. Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax, etc.) auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Die Beteiligungspreise nach 3.1. decken nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen nach Ziffer 5. Kosten für Unteraussteller werden grundsätzlich nicht übernommen.

3.1. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2022** einschließlich **zum 4. Mal** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

- **340,00 €/m²** in der Halle mit Standbau bis 100 m²
- **680,00 €** je Infopoint

3.2. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2022 zum 5. Mal oder öfter** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz teilnehmen:

- entfällt

3.3. Beteiligungspreise für die 100 qm übersteigende Fläche sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

- **1.250,00 €/m²** in der Halle mit Standbau
- **2.500,00 €** je Infopoint

4. Obligatorische Gebühren

• entfällt

5. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises nach Ziffer 3 sind folgende Leistungen abgegolten:

5.1. Ausstellerspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt oder verändert werden. Beschädigte oder veränderte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

5.1.1. Leistungen für Hallenfläche mit Standbau

- Mietweise Überlassung der Standfläche
- Rück- und Trennwände mit gebrauchsfertiger Oberfläche
- Standausstattung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Sideboard, 1 Austellertheke
- Einheitlicher Bodenbelag auf dem Stand
- Darstellung des Firmenlogos auf dem einheitlichen Gestaltungselement über dem Stand und auf der Ausstellertheke
- 1 Stromanschluss mit Steckdose (landesüblicher Spannungswert, max. 2 KW), 1 Lichtstrahler pro 3 m² Ausstellungsfläche
- Kosten für zusätzliche Stromzuleitungen zum Stand (Licht- und Kraftstrom) ab nächstgelegenem Verteiler gehen zu Lasten des Ausstellers und werden auf Basis der vom Aussteller angemeldeten KW in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Licht- und Kraftstromverbrauch geht zu Lasten des Ausstellers
- Aufnahme in die Broschüre der deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

5.1.2. Leistungen für einen Infopoint

- Mietweise Überlassung der Standfläche
- Infopointeinheit (ca. 3 m^2) mit einheitlicher Grafikwand und angeschlossenem kleinem Stauraum, kleinem Informationstresen und 2 Thekenhockern sowie einem Prospektständer
- Einheitlicher Bodenbelag
- 1 Stromanschluss mit Steckdose (landesüblicher Spannungswert, max. 2 KW), allgemeine Standbeleuchtung
- Aufnahme in die Broschüre der Deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

5.2. Allgemeine Leistungen

- Technische und organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung durch die Durchführungsgesellschaft.
- Einrichtung eines allgemeinen Informationsstandes mit Serviceeinrichtungen
- Einheitliche Rahmengestaltung der deutschen Beteiligung gemäß CD-Konzept
- Tägliche Reinigung der Gangflächen innerhalb der deutschen Beteiligung (Reinigung der Standfläche, der Exponate und der Exponatträger obliegt dem Aussteller)
- Allgemeine Ausleuchtung des Gemeinschaftsstandes

5.3. Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne ausstellerspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Fall verzichtet werden.

6. Standgestaltung

Die Kosten für weitere Standausstattungen, die über die Leistungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hinausgehen, werden von jedem Aussteller selbst getragen. Die Gesamtdarstellung des Ausstellers muss der Rahmengestaltung angepasst sein und bereits in der Planungsphase mit der Durchführungsgesellschaft abgestimmt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche – nach Ziffer 3 - sowie der obligatorischen Gebühren – nach Ziffer 4 - entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Bei Zuweisung der Standfläche entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Die mit der Teilnahme des Unterausstellers verbundenen Kosten nach Ziffer 3.1.4. und 4 werden mit seiner Zulassung fällig. Der entsprechende Rechnungsbetrag ist vom Aussteller an die DFG zu zahlen.

8. Unternehmensdaten

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von der Durchführungsgesellschaft zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Die Durchführungsgesellschaft übermittelt die Daten im Rahmen der Projektabwicklung außerdem an Behörden des Bundes (z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), an den AUMA insbesondere zur Information über das Auslandsmesseprogramm und zur Evaluation des Auslandsmesseprogramms auch durch beauftragte Dritte sowie an den Betreiber des Internetportals www.german-pavilion.com. Bundesbehörden können personenbezogene Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestages, an andere öffentliche fördernde Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch den Bundesrechnungshof können die Daten weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden auf der Homepage der Durchführungsgesellschaft https://www.expotecgmbh.de.

expotec gmbh **Berlin, 27. Oktober 2021**

2021

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland (ATB)

made in Germany

Inhalt

1. Veranstalter ... 1
2. Messedurchführungsgesellschaft ... 1
3. Teilnahmeberechtigung ... 1
4. Vertragsschluss ... 1
5. Unteraussteller ... 1
6. Rücktritt / Nichtteilnahme ... 1
7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen ... 1
8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf ... 2
9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen ... 2
10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm ... 2
11. Versicherung und Haftung ... 2
12. Vorbehalt ... 2
13. Schlussbestimmungen ... 2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFGen) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

a) Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.

b) Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

4.01 a) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.

b) Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.02 Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.03 Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.

4.04 Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.

4.05 Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

4.06 a) Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.

b) Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.07 Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

6.01 Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,

b) die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,

c) die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder

d) der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.

6.02 Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er

a) den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,

b) 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.

6.03 Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.

6.04 Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau vorgesehenen Rahmengestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

7.02 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.

7.03 Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflicht nach Satz 1 erteilen.

7.04 Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

8.01 a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.

b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

8.02 Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.

8.03 Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

8.04 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

11.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

11.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

11.03 Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.04 Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

11.05 Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

12.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.03 a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.

b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messeteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).

12.04 Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

13.01 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.02 Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.

13.03 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

13.04 Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.